

Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Herborn

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Herborn am 04.03.2021 folgende Satzung für die Stadtbücherei Herborn beschlossen:

1. Allgemeines

- 1.1. Die Stadtbücherei Herborn ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung der Stadt Herborn. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Ausbildung, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- 1.2. Für die Benutzung der Stadtbücherei werden Jahresgebühren, Entgelte für besondere Leistungen sowie Versäumnisentgelte erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Gebührenordnung für die Benutzung der Stadtbücherei Herborn in der jeweils gültigen Fassung. Die Gebührenordnung der Stadtbücherei beschließt der Magistrat.
- 1.3. Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden vom Magistrat der Stadt Herborn festgesetzt. Sie werden auf der Homepage der Bücherei bekanntgegeben.

2. Anmeldung

- 2.1. Für die Benutzung der Stadtbücherei ist eine Anmeldung und die Anlage eines Leserkontos erforderlich. Jeder Benutzer und jede Benutzerin benötigt ein eigenes Leserkonto.
- 2.2. Benutzer oder Benutzerin der Stadtbücherei kann jede Person ab 6 Jahren werden, deren Haupt- oder Nebenwohnsitz nachweislich im Lahn-Dill-Kreis oder in einem der angrenzenden Landkreise ist. Über Ausnahmen entscheidet die Büchereileitung.
- 2.3. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren benötigen zur Anmeldung die Einverständniserklärung einer erziehungsberechtigten Person. Diese erklärt damit ihr Einverständnis, dass ihr Kind die Stadtbücherei und ihre Angebote nutzt, und verpflichtet sich, für entstehende Entgelte und Schadensfälle zu haften.
- 2.4. Die Anmeldung ist persönlich und unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Passes mit Meldebescheinigung möglich. Erfolgt die Anmeldung online, sind diese baldmöglichst persönlich vorzulegen, sofern keine digitale Überprüfung der Daten stattfindet.

3. Leserkonto

- 3.1. Bei der Anmeldung wird für die Benutzer und Benutzerinnen ein Leserkonto erstellt. Gegen eine Gebühr gemäß Gebührenordnung erhält jeder Benutzer und jede Benutzerin einen Büchereiausweis, der nicht übertragbar (auch nicht an Familienmitglieder) ist und Eigentum der Stadtbücherei bleibt. Auf den Büchereiausweis kann verzichtet werden, wenn die Benutzer und Benutzerinnen die Bibliotheks-App auf ihrem Smartphone installieren und den digitalen Leseausweis nutzen.
- 3.2. Der Bücherei- oder Leseausweis berechtigt zur Benutzung aller Angebote der Stadtbücherei.
- 3.3. Der Verlust des Bücherei- oder Leseausweises ist der Stadtbücherei umgehend mitzuteilen.
- 3.4. Der Bücherei- oder Leseausweis ist auf Verlangen vorzuzeigen. Er ist zurückzugeben, sofern die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.
- 3.5. Benutzer und Benutzerinnen sind verpflichtet, der Stadtbücherei Änderungen des Namens oder der Anschrift unverzüglich mitzuteilen, andernfalls wird eine Bearbeitungsgebühr gemäß Gebührenordnung erhoben.

4. Formen der Benutzung

- 4.1. Innerhalb der Bücherei können alle öffentlich zugänglichen Studien- und Arbeitsmöglichkeiten einschließlich der technischen Infrastruktur genutzt und die Auskunftsdienste in Anspruch genommen werden.
- 4.2. Es besteht kein Anspruch auf die ständige Verfügbarkeit der technischen Infrastruktur. Die Bücherei kann die Nutzungsdauer beschränken.
- 4.3. Die gezielte Suche im Internet nach menschenverachtenden, jugendgefährdenden und/oder pornografischen Informationen ist nicht gestattet. Personen, die hiergegen verstoßen bzw. geltende Rechtsvorschriften missachten, können von der Nutzung ausgeschlossen werden. Dies gilt auch, wenn Veränderungen an Geräten bzw. Software- und Netzwerkkonfigurationen sowie Datei- und Programmmanipulationen vorgenommen wurden. Hierdurch entstandene Schäden sind der Bücherei zu ersetzen. Benutzern und Benutzerinnen ist es nicht gestattet, technische Störungen selbst zu beheben oder Programme an den Geräten der Bücherei zu installieren.
- 4.4. Medien können entliehen werden. Über das Internet eröffnet die Bücherei die Möglichkeit des Zugriffs auf Datenbanken und des zeitlich begrenzten Herunterladens elektronischer Medien.
- 4.5. Bei allen Formen der Benutzung sind die urheberrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Bei Verletzungen des Urheberrechts haftet die benutzende Person.

- 4.6. Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die Personen infolge der Nutzung der Medien, der technischen Geräte und des Internets – hier auch durch Übertragung persönlicher Daten - entstanden sind.

5. Entleihung, Verlängerung, Vormerkung (physischer Medien)

- 5.1. Für alle Buchungsvorgänge ist der gültige Bücherei- oder Leseausweis vorzulegen.
- 5.2. Gegen Vorlage des Bücherei- oder Leseausweises werden Medien aller Art gemäß der festgesetzten Leihfrist ausgeliehen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt oder verlängert werden. Präsenzbestände werden nicht verliehen. Über Ausnahmen entscheidet die Büchereileitung.
- 5.3. Die Stadtbücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- 5.4. Die Stadtbücherei ist berechtigt, die Anzahl der entleihbaren Medien zu begrenzen.
- 5.5. Alle Medien können auf Antrag bis zu zweimal verlängert werden, sofern keine anderweitige Vorbestellung vorliegt.
- 5.6. Die entliehenen Medien sind der Stadtbücherei fristgerecht und unaufgefordert zurückzugeben.
- 5.7. Benutzer und Benutzerinnen haben die Möglichkeit, ausgeliehene Medien vorzumerken.
- 5.8. Alle Medien dürfen ausschließlich für den privaten Gebrauch genutzt werden.

6. Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei Herborn sind, können im regionalen Leihverkehr nach der dortigen Leihverkehrsordnung in ihrer jeweils gültigen Form beschafft werden. Für die Vermittlung können Gebühren erhoben werden, deren Höhe sich nach der geltenden Gebührenordnung richtet.

7. Behandlung der entliehenen (physischen) Medien, Haftung

- 7.1. Benutzer und Benutzerinnen sind verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln und vor Veränderungen und Beschädigungen zu schützen. Sie haben dafür zu sorgen, dass sie nicht missbräuchlich benutzt werden.

Satzung der Stadtbücherei

- 7.2. Benutzer und Benutzerinnen sind verpflichtet, sich bei der Ausgabe vom ordnungsgemäßen und vollständigen Zustand der Medien zu überzeugen und etwa vorhandene Schäden anzuzeigen.
- 7.3. Beschädigung oder Verlust von Medien sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen. Die Benutzer und Benutzerinnen bzw. ihre gesetzlichen Vertreter haften für die Unversehrtheit der Medien ohne Rücksicht auf ihr Verschulden. Als Beschädigung gilt u.a. auch das Entfernen des Medienetikettes, das Abändern des Buchtextes, das Einschreiben von Bemerkungen, Unterstreichungen, Verändern von Software etc. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen. Benutzer und Benutzerinnen sind gegenüber der Stadt Herborn gemäß Gebührenordnung schadensersatzpflichtig.
- 7.4. Sollte einer schriftlichen Aufforderung zur Rückgabe der entliehenen Medien nicht Folge geleistet werden, kann die Bücherei anstelle der Herausgabe auch Schadensersatz verlangen. Bei Benutzern und Benutzerinnen unter 16 Jahren kann der Schadensersatz entsprechend der Verpflichtungserklärung (§ 2 Abs.3) auch von der gesetzlichen Vertretung verlangt werden.
- 7.5. Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung der Computer und Programme an Dateien, Datenträgern und Hardware der Benutzer und Benutzerinnen entstehen.
- 7.6. Alle Medien und technischen Geräte der Stadtbücherei sind sorgfältig zu behandeln. Benutzer und Benutzerinnen können für schuldhaft herbeigeführte Schäden an Hard- und Software haftbar gemacht werden.

8. Gebühren und Einziehung

- 8.1. Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgt ist.
- 8.2. Sollten Medien oder Gebühren trotz mehrfacher Aufforderung nicht zurückgegeben bzw. bezahlt werden, kann die Stadtbücherei nach Festsetzung einer Frist
 - a) die Medien bzw. die Gebühren durch Vollstreckungsbeamte der Stadt Herborn oder einer anderen Vollstreckungsbehörde einziehen lassen,
 - b) Ersatzbeschaffung durchführen und Wertersatz verlangen,
 - c) ggf. Mittel des Verwaltungszwanges auf dem Rechtsweg in Anspruch nehmen.
- 8.3. Die Höhe der Gebühren für Mahnungen sowie sonstige Dienstleistungen richtet sich nach der geltenden Gebührenordnung, die Anlage dieser Satzung ist.
- 8.4. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den in der Gebührenordnung festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

- 8.5. Wer seine Medien nicht zurückbringt und/oder Gebühren nicht bezahlt, wird von der Benutzung ausgeschlossen.

9. Datenschutz

- 9.1. Die Daten der Benutzer werden im Zusammenhang mit der Anmeldung und damit verbundener Onlineregistrierung bei der Stadtbücherei Herborn verarbeitet. Wenn die Pflichtangaben nicht zur Verfügung gestellt werden, sind Leistungen der Stadtbücherei, für die eine Registrierung benötigt wird, nicht möglich. Die Daten werden für die Verwaltung des Benutzerkontos und Abwicklung der Gebührenzahlung verwendet. Die Daten werden elektronisch gespeichert und verarbeitet.
- 9.2. Es werden personenbezogene Daten erhoben über:
- Name, Vorname
 - Anschrift
 - Geburtsdatum
 - ggf. Angaben zu einem gesetzlichen Vertreter
 - E-Mail-Adresse
- 9.3. Innerhalb der Stadtverwaltung Herborn können Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Stadtbücherei, der Fachdienste Finanzen und Zentrale Dienste Daten erhalten, sofern sie für die zweckgebundene Aufgabenerfüllung benötigt werden. Darüber hinaus kann eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgen. Ausführliche Informationen über Empfänger der Daten finden Sie in der aktuellen Datenschutzerklärung der Stadtbücherei Herborn. Die aktuelle Datenschutzerklärung kann bei Bedarf in der Herborner Stadtbücherei eingesehen werden.
- 9.4. Personenbezogene Daten für die o.g. Leistungen und Vorgänge werden auf Grundlage dieser Satzung der Stadtbücherei in Verbindung mit der Gebührenordnung der Stadtbücherei verarbeitet. Verarbeitungen personenbezogener Daten, die nicht auf Grundlage der Satzung erhoben und verwendet werden, erfolgen auf Grundlage von Art. 6 Absatz 1 a DSGVO mit Einwilligung des Nutzers oder der Nutzerin.
- 9.5. Die personenbezogenen Daten werden mit der ordnungsgemäßen Registrierung, bzw. der Verlängerung des Bücherei-/Leseausweises längstens für 3 Jahre aufbewahrt. Eine darüberhinausgehende Speicherung ist möglich, wenn der Benutzer oder die Benutzerin der Stadtbücherei noch Entgelte schuldet oder sich noch Medien der Stadtbücherei in seinem oder ihrem Besitz befinden.
- 9.6. Betroffene haben das Recht,
- Auskunft über die bei der Stadtbücherei gespeicherten Daten zu erhalten,
 - eine Einwilligung (sofern erteilt) zu widerrufen oder der Verarbeitung ihrer Daten zu widersprechen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der

Satzung der Stadtbücherei

aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird,

- dass unrichtige Daten über sie berichtigt werden,
- dass nicht mehr erforderliche Daten über sie gelöscht werden,
- dass unter bestimmten Bedingungen die Verarbeitung ihrer Daten eingeschränkt wird und
- ihre Daten in einem maschinenlesbaren Format zu erhalten (Übertragbarkeit).
- Beschwerden wegen der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten bei dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden, unserer Aufsichtsbehörde, zu erheben.

10. Hausordnung

- 10.1. Die Büchereileitung übt das Hausrecht aus. Die Ausübung kann übertragen werden. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
- 10.2. Rauchen sowie störendes Verhalten ist in der Stadtbücherei nicht gestattet.
- 10.3. Die Stadtbücherei haftet nicht für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände ihrer Benutzer.

11. Ausschluss

- 11.1. Wer in grober Weise oder wiederholt gegen diese Benutzungsordnung verstößt, kann von der Benutzung der Stadtbücherei zeitweise oder dauerhaft ausgeschlossen werden.
- 11.2. Alle Verpflichtungen der Benutzer und Benutzerinnen, die aufgrund dieser Benutzungsordnung entstanden sind, bleiben auch nach einem Ausschluss bestehen.

11. Inkrafttreten

- 11.1. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 11.2. Die bestehende Benutzungsordnung tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Herborn, 27.03.2021

gez. Claus Krimmel
Erster Stadtrat